

Information für Schweinehalter zu Änderungen beim Verfahren zur ASP-Früherkennung

Aufgrund des Näherrückens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird schweinehaltenden Betrieben empfohlen, Ihre Teilnahme am freiwilligen Verfahren der ASP-Früherkennung aufgrund der erleichterten Bedingungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 zu prüfen. Das neue Tiergesundheitsrecht der EU macht eine Anpassung des bisherigen Verfahrens erforderlich.

Im Seuchenfall ist die Verbringung von Schweinen aus den eingerichteten Restriktionszonen (Sperrzonen) grundsätzlich verboten.

Allerdings kann die zuständige Behörde im Fall des Nachweises von ASP bei Wildschweinen Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen aus Sperrzonen in andere Schweinebestände oder zur unmittelbaren Schlachtung in ASP-freie Gebiete genehmigen, sofern bestimmte Bedingungen der ASP-Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 erfüllt sind.

Auch ist eine beschränkte Verbringung von Schweinen aus Sperrzonen, die nach einem ASP-Ausbruch in einem Hausschweinebestand eingerichtet werden, möglich. Voraussetzung für die beschränkte Verbringung ist u. a. die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen.

Die Entscheidung, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, trifft die für den Betrieb zuständige Behörde auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen Seuchenlage.

Durch die Teilnahme an einem der beiden im Folgenden beschriebenen Verfahren zur ASP-Früherkennung können sich die Betriebe vorrangig auf einen Eintrag von ASP in die Wildschweinpopulation vorbereiten und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie im Seuchenfall die Anforderungen für die Verbringung von Schweinen aus den eingerichteten Sperrzonen erfüllen.

Verfahren 1: Regelmäßige amtliche Kontrollen und Untersuchung verendeter Schweine

In schweinehaltenden Betrieben, die am Verfahren 1 teilnehmen, werden zweimal jährlich* amtliche Betriebskontrollen (Anforderungen nachfolgend) durchgeführt und die Betriebe lassen regelmäßig verendete Schweine auf ASP untersuchen. Für diese Untersuchungen werden pro Woche und Betriebseinheit mindestens die ersten beiden verendeten Schweine älter 60 Lebenstage vom Hoftierarzt beprobt. Die Proben sind zur Untersuchung an das

Landeslabor Neumünster einzusenden.

Anforderungen der amtlichen Betriebskontrollen:

- ⇒ Einhaltung der Biosicherheitsanforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie des Anhangs II der ASP-Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- ⇒ Klinische Untersuchung des Schweinebestands sowie Überprüfung der Produktionsbücher und Laborbefunde

Das Verfahren 1 zur ASP-Früherkennung wurde bereits im Frühjahr 2020 in Schleswig-Holstein eingeführt. Vorteil dieses Verfahrens ist, dass die Betriebe im Seuchenfall bei Vorliegen der Voraussetzungen mit einer Ausnahmegenehmigung des zuständigen Veterinäramts zeitnah Schweine aus den Sperrzonen verbringen können.

Verfahren 2: Regelmäßige amtliche Betriebskontrollen

In schweinehaltenden Betrieben, die am Verfahren 2 teilnehmen, werden zweimal jährlich* amtliche Betriebskontrollen (Anforderungen siehe Verfahren 1) durchgeführt. Die Betriebe stellen dadurch sicher, dass sie im Seuchenfall die Biosicherheitsanforderungen zur Verbringung von Schweinen aus einem Restriktionsgebiet im Falle der ASP bei Wildschweinen erfüllen. Durch die amtlichen Betriebskontrollen werden vorhandene Mängel in der Biosicherheit der Betriebe frühzeitig erkannt und können abgestellt werden.

Im Seuchenfall müssen diese Betriebe unverzüglich mit der Untersuchung verendeter Schweine auf ASP beginnen. Die Untersuchung verendeter Schweine über einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen (und in der Folge kontinuierlich) ist neben den amtlichen Kontrollen eine weitere Voraussetzung für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zur Verbringung von Schweinen im Seuchenfall.

Bei diesem neuen Verfahren der Früherkennung ist der Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren 1 geringer. Diese Betriebe müssen über ausreichend Stallkapazitäten verfügen, um im Seuchenfall einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Tagen überbrücken zu können, ohne Schweine aus dem Betrieb zu verbringen.

Ohne Teilnahme an dem freiwilligen Verfahren der Status-Untersuchungen ASP ist für Schweinehalter, die in eine ASP-Sperrzone fallen und Schweine verbringen möchten, u. a. mindestens eine amtliche Betriebskontrolle erforderlich, und verendete Schweine müssen für einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen auf ASP untersucht werden. Sollten bei der Betriebskontrolle Mängel bei der Biosicherheit festgestellt werden, ist deren kurzfristige

Abstellung erforderlich. Im Falle eines ASP-Ausbruchs und der dann anstehenden vielfältigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, wird empfohlen, sich an dem Vorsorgeprogramm zu beteiligen.

Die Verfahren zur ASP-Früherkennung unterliegen einer Kostenpflicht. Der Vorteil einer Teilnahme an dieser Vorsorgemaßnahme ist, dass den Betrieben hierdurch das zeitnahe Verbringen von Schweinen im Seuchenfall ermöglicht wird.

Das nachfolgende Schaubild stellt die beiden Verfahren zur ASP-Früherkennung in einer Übersicht dar.

Nähere Informationen zum Ablauf des Verfahrens erteilt das zuständige Veterinäramt.

Schaubild zu den Verfahren zur ASP-Früherkennung

	Regelmäßige amtliche Betriebskontrollen	Regelmäßige Untersuchung verendeter Schweine	Voraussetzungen für Verbringung im Seuchenfall erfüllt?
Verfahren 1 = Regelmäßige amtliche Betriebskontrollen* und Untersuchungen verendeter Schweine	Ja	Ja	Ja
Verfahren 2 = Regelmäßige amtliche Betriebskontrollen*	Ja	Nein	Nein, eine mindestens 15-tägige Untersuchung verendeter Schweine ist erforderlich
Keine Teilnahme am Verfahren = keine Kontrollen und Untersuchungen verendeter Schweine	Nein	Nein	Nein, mindestens eine amtliche Betriebskontrolle und eine mind. 15-tägige Untersuchung verendeter Schweine ist erforderlich

* Im Seuchenfall ist ggf. eine weitere Betriebskontrolle erforderlich, sofern die letzte Kontrolle länger als drei Monate zurückliegt.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)

Stand: Februar 2022